

VERORDNUNG (EG) Nr. 2786/98 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1998
zur Änderung der Zulassungsdauer von Zusatzstoffen gemäß Artikel 9i Absatz 1
der Richtlinie 70/524/EWG des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2785/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel
9j und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß in
Anbetracht des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
neue Zusatzstoffe oder neue Verwendungszwecke von
Zusatzstoffen zugelassen werden können.

Eine vorläufige Zulassung eines neuartigen Zusatzstoffs
oder eines neuartigen Verwendungszwecks kann für fünf
Jahre gewährt werden, sofern er aufgrund seines zuläs-
sigen Gehalts in Futtermitteln keine Beeinträchtigung der
menschlichen oder tierischen Gesundheit oder Belastung
der Umwelt zur Folge hat und für den Verbraucher keine
Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der
tierischen Erzeugnisse mit sich bringt, sofern er kontrol-
lierbar in Futtermitteln ist und sofern aufgrund der vorlie-
genden Erkenntnisse anzunehmen ist, daß er sich bei
Verwendung in der Tierernährung auf die Beschaffenheit
der Futtermittel oder der tierischen Erzeugung günstig
auswirkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Die Prüfung verschiedener Zusatzstoffe gemäß Artikel 9i
Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG, die in Anhang B
Kapitel III der genannten Richtlinie übertragen wurden
und auf innerstaatlicher Ebene bis 30. November 1998
zugelassen werden können, ist noch nicht abgeschlossen.
Daher muß die Zulassungsdauer dieser Stoffe um einen
festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Futtermit-
telausschuß zu den Zulassungen der im Anhang dieser
Verordnung aufgeführten Antibiotika und Kokzidiostatika
angehört. Dieser hat eine Stellungnahme bezüglich der
Wirksamkeit, der Sicherheit und der Kontrollierbarkeit
der Substanzen abgegeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B Kapitel III der Richtlinie 70/524/EWG wird
entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Anhang B Kapitel III der Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert:

An einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebundene Zusatzstoffe, die vor dem 1. April 1998 in Anhang II aufgenommen wurden

A. Antibiotika

Register- Nummer	Name des für das Inverkehr- bringen Verantwortli- chen (¹)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						mg/kg des Alleinfuttermittels			
„31		Zink-Bacitracin	C ₆₆ H ₁₀₃ O ₁₆ N ₁₇ SZn (Polypeptid als Zinkkom- plex mit einem Zinkgehalt von 12 bis 20 %)	Masthühner	—	5	50	—	17. 7. 1999 (²)
				Schweine	6 Monate	5	50	—	17. 7. 1999 (²)
33		Avilamycin	C _{37,62} H _{82,90} Cl _{1,2} O _{31,32} (Mischung von Oligo- Sacchariden der Gruppe der Orthosomycine gebildet durch Strepto- myces viridochromogenes, NRRL 2860) Zusammensetzung der Antibiotikafaktoren: — Avilamycin A: minde- stens 60 % — Avilamycin B: höch- stens 18 % — Avilamycin A + B: mindestens 70 % — sonstige Einzelavilamy- cine: höchstens 6 %	Truthühner	—	5	10	—	30. 9. 1999 (³)“

B. Kokzidiostatika und andere Arzneimittel

Register- Nummer	Name des für das Inverkehr- bringen Verantwortli- chen (¹)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						mg/kg des Alleinfuttermittels			
„26		Salinomycin- Natrium	C ₄₂ H ₆₉ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure-Poly- ether-Natriumsalz, gebildet durch Streptomyces albus) Gehalt an Elaiophylin: weniger als 42 mg/kg Sali- nomycin-Natrium Gehalt an 17-Epi-20- Desoxy-Salinomycin: weniger als 40 g/kg Salino- mycin-Natrium	Mastkaninchen	—	20	25	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlach- tung unzulässig Angabe in der Gebrauchs- anweisung: — ‚Gefährlich für Equiden‘ — ‚Dieses Futtermittel enthält einen Zusatz- stoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabrei- chung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein‘	30. 9. 1999 (⁴)
				Junghennen	12 Wochen	30	50	Angabe in der Gebrauchs- anweisung: — ‚Gefährlich für Equiden‘ — ‚Dieses Futtermittel enthält einen Zusatz- stoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabrei- chung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein‘	30. 9. 1999 (⁵)

Register- Nummer	Name des für das Inverkehr- bringen Verantwortli- chen (¹)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						mg/kg des Alleinfuttermittels			
27		Diclazuril	2,6 Dichloro-alpha-(4-chlorophenyl)-4-[4,5-dihydro-3,5-dioxo-1,2,4-triazine-2(3H)-yl]benzen-acetonitril	Truthühner	12 Wochen	1	1	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig	30. 9. 1999 (²)
				Junghennen	16 Wochen	1	1	—	30. 9. 1999 (³)
28		Maduramycin-Ammonium	C ₄₇ H ₈₃ O ₁₇ N (Monocarboxylsäure-Polyether-Ammoniumsalz, gebildet durch Actinomadura yumaensis)	Truthühner	16 Wochen	5	5	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig Angabe in der Gebrauchsanweisung: — ‚Gefährlich für Equiden‘ — ‚Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein‘	30. 9. 1999 (⁴)“

C. Wachstumsförderer

Register- Nummer	Name des für das Inverkehr- bringen Verantwortli- chen (¹)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						mg/kg des Alleinfuttermittels			
—		—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Die an den Verantwortlichen gebundene Zulassung wird am 1. Oktober 1999 wirksam.

(²) Erstzulassung am 18. Juli 1994, Richtlinie 94/41/EG der Kommission, ABl. L 209 vom 12. 8. 1994, S. 18.

(³) Erstzulassung am 15. Dezember 1997, Richtlinie 97/72/EG der Kommission, ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 55.

(⁴) Erstzulassung am 21. Februar 1996, Richtlinie 96/7/EG der Kommission, ABl. L 51 vom 1. 3. 1996, S. 45.

(⁵) Erstzulassung am 14. Oktober 1996, Richtlinie 96/66/EG der Kommission, ABl. L 272 vom 25. 10. 1996, S. 32.